

DKFM. FERDINAND LACINA  
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/82-Pr.2/90

II-10954 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Wien, 4. Mai 1990

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
  
Parlament  
1017 W i e n

5068 /AB  
1990 -05- 07  
zu 5115 IJ

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Norbert Gugerbauer und Genossen vom 7. März 1990, Nr. 5115/J, betreffend Haftung der Creditanstalt für das neue Chrysler-Steyr-Werk in Graz, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Wie ich bereits in meiner Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 4445/J ausgeführt habe, nimmt die Creditanstalt-Bankverein AG die Rechtsstellung einer selbständigen privatrechtlichen juristischen Person ein. In der Übernahme einer Haftung wäre eine unternehmerische Handlung der Gesellschaft zu erblicken, die alleine ihr zuzurechnen ist. Eine solche Handlung stellt daher, unbeschadet der Mehrheitseigentümerschaft des Bundes an der Gesellschaft, keinen Akt der Vollziehung des Bundes und insbesondere keine Tätigkeit des Bundes als Träger von Privatrechten dar. Im Hinblick auf das im § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 determinierte Fragerecht kann ich deshalb, wofür ich um Verständnis ersuche, zur Frage einer allfälligen Haftung der Creditanstalt-Bankverein AG für das "Steyr-Chrysler-Projekt" nicht Stellung nehmen.

- 2 -

**Zu 2.:**

Für dieses Projekt kann aus der Gesamtzusage gem. Bundesgesetz vom 6. November 1985, BGBI.Nr. 484/85 bzw. aus den daraus für die Steyr-Daimler-Puch AG derzeit noch offenen 274,4 Mio. S kein Anspruch der Creditanstalt-Bankverein AG abgeleitet werden.

**Zu 3.:**

Ein allfälliger Beschuß, an den Bund mit dem Verlangen nach Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln heranzutreten, obliegt bei einer Aktiengesellschaft ihren dafür zuständigen Organen. Deren diesbezügliche Absichten kann ich nicht vorhersehen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Walter Winkler".